

4 Allgemeine Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch das Erbschaftsteuerreformgesetz

Neben den umfassenden Änderungen bei der Bewertung des Grundbesitzes (Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe), des Betriebsvermögens, der Anteile an Kapitalgesellschaften sowie den dazu gehörenden Verschonungsregelungen ergeben sich durch die Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts auch diverse andere Änderungen, die für viele Betroffene entscheidenden Einfluss auf die Entstehung einer Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerschuld haben werden.

4.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch das Erbschaftsteuerreformgesetz

Neben einigen redaktionellen Änderungen, die für die Steuerpflichtigen kaum zu Veränderungen führen werden, ergeben sich außerhalb der Änderung der Bewertungsvorschriften folgende wichtigen Änderungen:

- Umfassende Änderung bei den persönlichen Freibeträgen, insbesondere nach § 16 ErbStG.
- Änderung der Steuersätze in Abhängigkeit der jeweiligen Steuerklasse und Glättung der Stufenwerte.
- Wegfall der Besonderheiten bei der Besteuerung von Nutzungs- und Rentenlasten nach § 25 ErbStG a.F.
- Ergänzung diverser Rechtsvorschriften für den Lebenspartner.

4.2 Änderung der persönlichen Freibeträge

4.2.1 Steuerfreibeträge nach § 16 und § 17 ErbStG

Quellenhinweis! Die Vorschriften zu den Neuregelungen finden Sie in:

⇒ § 16 ErbStG, ⇒ § 17 ErbStG

Die **persönlichen Freibeträge** nach § 16 ErbStG werden durch die Reform der Erbschaftsteuer durchgehend angehoben. Für die Steuerklassen II und III wird – mit Ausnahme der eingetragenen Lebenspartnerschaft – ein einheitlicher persönlicher Freibetrag i.H.v. 20.000 € eingeführt. Insgesamt ergibt sich die folgende neue Struktur bei den Freibeträgen:

Übersicht: Struktur der persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag bis 31.12.2008	Freibetrag ab 1.1.2009
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Enkelkinder	51.200 €	200.000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200 €	100.000 €

Steuer- klasse	Personenkreis	Freibetrag bis 31.12.2008	Freibetrag ab 1.1.2009
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen Geschwister Neffen und Nichten Stiefeltern, Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	10.300 €	20.000 €
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel, nicht verwandte Personen); Zweckzuwendungen	5.200 €	20.000 €
III	gleichgeschlechtlicher Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	5.200 €	500.000 €

Praxistipp!

Die bedeutendste Veränderung ergibt sich bei den Lebenspartnern. Zu beachten ist aber, dass der Lebenspartner zwar denselben Freibetrag wie ein Ehegatte erhält, er aber weiterhin der Steuerklasse III zugeordnet wird und damit ein deutlich höherer Steuersatz zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich ist die Höhe der persönlichen Freibeträge nicht isoliert zu betrachten. Ob sich für den Steuerpflichtigen eine Entlastung oder eine Belastung durch die Erbschaftsteuerreform ergibt, kann immer nur individuell aus dem Zusammenspiel von Bewertungsvorschriften, Verschonungsregelungen, Freibeträgen und Steuersatz beantwortet werden.

Der **Freibetrag bei beschränkter persönlicher Steuerpflicht** nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG ist ab dem 1.1.2009 von bisher 1.100 € auf 2.000 € angehoben worden.

Nach der amtlichen Gesetzesbegründung sollen die persönlichen Freibeträge wie bisher kleinere Vermögenserwerbe völlig von der Steuer freistellen. Die Anhebung der nach Steuerklassen gegliederten Freibeträge soll gleichzeitig der Steuervereinfachung dienen, da sich die Finanzverwaltung nicht mit einer Vielzahl unbedeutender Erwerbsfälle befassen muss.

Der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG bleibt von der Höhe her unverändert, in die Begünstigung nach § 17 Abs. 1 ErbStG ist zum 1.1.2009 aber auch der Lebenspartner mit einbezogen worden, da zwischen Lebenspartnern in gleicher Weise Unterhaltsverpflichtungen bestehen, wie unter Ehegatten.

Praxistipp!

Der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG wird nur bei einem Erwerb von Todes wegen gewährt und ist um den nach § 14 BewG zu berechnenden Kapitalwert von nicht der Besteuerung unterliegenden Versorgungsbezügen (z.B. gesetzliche Versorgungsrenten) zu kürzen.

Damit erhält der überlebende Lebenspartner bei Tod seines Lebenspartners einen Freibetrag von maximal 756.000 €.

Beispiel: Belastungsvergleich bei Lebenspartnern

Bei einer Lebenspartnerschaft ist der eine Lebenspartner P_1 verstorben. Er hinterlässt seinem Partner P_2 Wertpapiere im Steuerwert von 1 Mio. €. Die Beerdigungskosten sind durch eine Versicherung abgedeckt. Nachlassverbindlichkeiten sowie Versorgungsbezüge bestehen nicht.

Lösung:

	bis 31.12.2008	ab 1.1.2009
Bereicherung des P ₂	1.000.000 €	1.000.000 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)	./ 5.200 €	./ 500.000 €
Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)	./ 0 €	./ 256.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	994.800 €	244.000 €
Steuersatz nach § 19 ErbStG	35 %	30 %
Erbschaftsteuer	348.180 €	73.200 €

4.2.2 Änderung der Freibeträge nach § 13 ErbStG

Quellenhinweis! Die Vorschriften zu den Neuregelungen finden Sie in:

⇒ § 13 Abs. 1 ErbStG

In § 13 ErbStG sind sachliche Freibeträge enthalten, die im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2008/2009 teilweise – moderat – angepasst wurden.

Übersicht: Struktur der Freibeträge nach § 13 Abs. 1 ErbStG

Vorschrift	Begünstigung	Freibetrag bis 31.12.2008	Freibetrag ab 1.1.2009
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG	Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) durch Personen der Steuerklasse I	41.000 € – gilt nicht für Lebenspartner –	41.000 € – gilt auch für Lebenspartner –
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG	Andere bewegliche körperliche Gegenstände – soweit nicht befreit – durch Personen der Steuerklasse I	10.300 € – gilt nicht für Lebenspartner –	12.000 € – gilt auch für Lebenspartner –
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ErbStG	Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) und andere bewegliche körperliche Gegenstände – soweit nicht befreit – durch Personen der Steuerklassen II und III	10.300 € – gilt auch für Lebenspartner –	12.000 € – gilt nicht für Lebenspartner –
§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb, der bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist („Pflegepauschbetrag“)	5.200 €	20.000 €

Hinweis!

Die Anhebung des Pflegepauschbetrags nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG von 5.200 € auf 20.000 € wurde erst im Finanzausschuss im November 2008 beschlossen.

4.3 Änderungen im Steuertarif

Quellenhinweis! Die Vorschriften zu den Neuregelungen finden Sie in:

⇒ § 19 Abs. 1 ErbStG

Die Steuersätze bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind abhängig von der jeweiligen Steuerklasse. Bei den Personen, die der Steuerklasse I zuzurechnen sind, werden sich nur geringfügige Veränderungen ergeben, da die Steuersätze grundsätzlich unverändert geblieben sind; es ist lediglich zu einer Rundung der jeweiligen Tarifstufen gekommen.

Bei den Personen der Steuerklasse II oder der Steuerklasse III, ergeben sich fast durchgängig deutliche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Verlauf des Tarifs – lediglich in einem Fall (Steuerklasse III, Erwerb bis einschließlich 6 Mio. €) ergibt sich eine Reduzierung des Steuersatzes von 35 % auf 30 %.

Praxistipp!

Ob sich durchgehend eine Verschlechterung der zur Steuerklasse II oder III gehörenden Erwerber ergibt, muss auch vor dem Hintergrund der – geringfügig – angehobenen persönlichen Freibeträge beurteilt werden.

Übersicht: Struktur der Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz in der Steuerklasse					
alt (bis 31.12.2008)	neu (ab 1.1.2009)	I		II		III	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000 €	75.000 €	7 %	7 %	12 %	30 %	17 %	30 %
256.000 €	300.000 €	11 %	11 %	17 %	30 %	23 %	30 %
512.000 €	600.000 €	15 %	15 %	22 %	30 %	29 %	30 %
5.113.000 €	6.000.000 €	19 %	19 %	27 %	30 %	35 %	30 %
12.783.000 €	13.000.000 €	23 %	23 %	32 %	50 %	41 %	50 %
25.565.000 €	26.000.000 €	27 %	27 %	37 %	50 %	45 %	50 %
über 25.565.000 €	über 26.000.000 €	30 %	30 %	40 %	50 %	50 %	50 %

Praxistipp!

Bei der Anwendung der Härteausgleichsregelung nach § 19 Abs. 3 ErbStG hat sich durch die Erbschaftsteuerreform 2008/2009 keine systematische Änderung ergeben.

Ob sich für die Beteiligten durch die Neuregelungen zum Steuerfreibetrag und zum Steuertarif Vor- oder Nachteile ergeben – wer also „Gewinner“ oder „Verlierer“ der Erbschaftsteuerreform 2008/2009 sein wird, kann nicht pauschal beurteilt werden. Je nach Interessenslage können Berechnungen angestellt werden, die einen positiven Effekt für die Beteiligten haben, es können aber auch Berechnungen angestellt werden, bei denen sich für die Beteiligten eine deutlich höhere Belastung ergibt. Stellvertretend für viele Berechnungen seien hier die folgenden zwei Beispiele angeführt:

Beispiel: Schenkung unter Fremden/Variante I

Die Haushälterin H erhält von ihrem soeben verstorbenen Arbeitgeber ein Geldvermächtnis i.H.v. 20.000 € ausgesetzt.

Lösung:

	bis 31.12.2008	ab 1.1.2009
Bereicherung der H	20.000 €	20.000 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)	./ 5.200 €	./ 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	14.800 €	0 €
Steuersatz nach § 19 ErbStG	17 %	0 %
Erbschaftsteuer	2.516 €	0 €

Beispiel: Schenkung unter Fremden/Variante 2

Die Haushälterin H erhält von ihrem soeben verstorbenen Arbeitgeber ein Geldvermächtnis i.H.v. 100.000 € ausgesetzt.

Lösung:

	bis 31.12.2008	ab 1.1.2009
Bereicherung der H	100.000 €	100.000 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)	./ 5.200 €	./ 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	94.800 €	80.000 €
Steuersatz nach § 19 ErbStG	23 %	30 %
Erbschaftsteuer	21.804 €	24.000 €

Neben den Veränderungen im Steuertarif ist auch die Gewährung der Tarifiermäßigung nach § 19a ErbStG zum 1.1.2009 beibehalten worden. Die Tarifiermäßigung ist auch wieder ausgeweitet worden – auf den Rechtsstand vor dem 1.1.2004 –, da ab dem 1.1.2009 nicht mehr nur 88 % des Differenzbetrags zwischen der Steuer nach Steuerklasse I und der Steuerklasse II oder III als Entlastungsbetrag gewährt wird, sondern wieder die volle Differenz zwischen den Steuerklassen die festzusetzende Steuerschuld mindert; vgl. dazu auch ausführlich Kapitel 8.

4.4 Wegfall der Begrenzung nach § 25 ErbStG

Quellenhinweis! Die Vorschriften zu den Neuregelungen finden Sie in:

⇒ § 25 ErbStG – entfallen –

§ 25 ErbStG a.F. regelte die Besteuerung von Erwerben in dem Falle einer **Nutzungs- oder Rentenlast**. Geht Vermögen unentgeltlich auf einen Dritten über, ist dieses Vermögen aber mit einem Nutzungsrecht oder einer Rentenlast belastet, so führen diese Nutzungen oder Rentenlasten grundsätzlich zu einer berücksichtigungsfähigen Abzugsposition. Nach § 25 Abs. 1 ErbStG a.F. musste aber in den folgenden Fällen das übergegangene Vermögen ohne Berücksichtigung dieser Nutzungen oder Rentenlasten besteuert werden:

- Dem Schenker oder dessen Ehegatten steht das Nutzungsrecht oder das Rentenrecht an dem übergegangenem Vermögen zu.

- Dem Ehegatten des Erblassers steht das Nutzungsrecht oder das Rentenrecht an dem übergebenem Vermögen zu.

Hintergrund dieser Regelung war, dass bei Erlöschen des Rechts – im Regelfall durch den Tod des Begünstigten – durch diesen Wegfall keine neue Bereicherung des Beschenkten eintritt.

Allerdings war in diesen Fällen nur die Steuer sofort zu entrichten, die sich bei Berücksichtigung der Nutzungs- oder Rentenlast ergeben hätte. Die Differenz zur Steuer ohne Berücksichtigung dieser Belastung war bis zum Erlöschen der Belastung zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer konnte aber auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 BewG abgelöst werden.

Hinweis!

Wurde das belastete Vermögen vor dem Erlöschen der Belastung ganz oder teilweise veräußert, so musste insoweit die gestundete Steuer zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden.

Beispiel: (vor dem ErbStRG)

Vater V schenkt seiner Tochter T ein Mietwohnhaus. Zugunsten der Ehefrau F wird ein Nießbrauchsrecht eingeräumt. Die F hat zum Zeitpunkt der Schenkung das 60. Lebensjahr vollendet. Der Grundbesitzwert des Gebäudes beträgt 1 Mio. €. Das Nießbrauchsrecht führt nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 BewG zu einem Jahreswert von 40.000 €.

Lösung:

Nach § 25 Abs. 1 ErbStG a.F. wird das Vermögen ohne Berücksichtigung der Nießbrauchsbelastung bewertet:

Grundbesitzwert	1.000.000 €	
Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG a.F.)	<u>./.</u> 205.000 €	
Steuerpflichtiger Erwerb		795.000 €
Schenkungssteuer (§ 19 Abs. 1 ErbStG a.F.) 19 %		151.050 €

Der Kapitalwert der Nießbrauchsbelastung beläuft sich nach § 14 Abs. 1 BewG (Vervielfältiger: 12,034) auf $(40.000 € \times 12,034 =) 481.360 €$ ⁶¹. Bei Berücksichtigung dieser Belastung ergibt sich folgende Steuer:

Grundbesitzwert	1.000.000 €	
Nießbrauchsbelastung	<u>./.</u> 481.360 €	
Bereicherung des Erwerbers		518.640 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG a.F.)	<u>./.</u> 205.000 €	
Steuerpflichtiger Erwerb		313.640 €
Abgerundet nach § 10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG		313.600 €
Schenkungssteuer (§ 19 Abs. 1 ErbStG a.F.) 15 %		47.040 €
Zu stundende Schenkungssteuer (Differenz)		104.010 €

Die zu stundende Schenkungssteuer könnte aber auch gleich mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 BewG abgelöst werden. Der Barwert⁶² würde in diesem Fall $(104.010 € \times 0,270 =) 28.083 €$ betragen. Nimmt die T diese Möglichkeit in Anspruch, hat sie sofort $(47.040 € + 28.083 € =) 75.123 €$ zu entrichten.

⁶¹ Die Begrenzung des Jahreswerts nach § 16 BewG kommt hier nicht zur Anwendung.

⁶² Gemäß gleichlautendem Ländererlass vom 9.6.2008, BStBl I 2008, 646.

Durch die Streichung der Regelung des § 25 ErbStG wird die lebzeitige Übertragung von Immobilienbesitz unter Zurückbehaltung eines Nutzungsrechts (Nießbrauchsrecht) deutlich an Attraktivität gewinnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser positiven Entwicklung im Regelfall deutlich höhere Steuerwerte der übertragenen Wirtschaftsgüter gegenüber stehen werden.

Hinweis!

Begründet wird die Streichung des § 25 ErbStG damit, dass die Ursache für diese Regelung in den bisherigen niedrigen Wertansätzen für bestimmtes Vermögen bestand. Mit dem Ansatz des gemeinen Werts für alle Vermögensgegenstände ist diese Ursache entfallen. Deshalb wird an § 25 ErbStG nicht mehr festgehalten.

Beispiel: (nach dem ErbStRG)

Vater V schenkt seiner Tochter T ein Mietwohnhaus. Zugunsten der Ehefrau F wird ein Nießbrauchsrecht eingeräumt. Die F hat zum Zeitpunkt der Schenkung das 60. Lebensjahr vollendet. Der gemeine Wert des Gebäudes nach § 176 BewG beträgt 1,5 Mio. €. Das Nießbrauchsrecht führt nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 BewG zu einem Jahreswert von 40.000 €.

Lösung:

Das Vermögen wird mit Berücksichtigung der Nießbrauchsbelastung bewertet:

Gemeiner Wert des Grundstücks	1.500.000 €
Ansatz mit 90 % gemäß § 13c ErbStG	1.350.000 €

Der Kapitalwert der Nießbrauchsbelastung beläuft sich nach § 14 Abs. 1 BewG (aktueller Vervielfältiger) auf $(40.000 \text{ €} \times 13,8^{63} =) 552.000 \text{ €}^{64}$. Bei Berücksichtigung dieser Belastung ergibt sich folgende Steuer:

Steuerwert Grundbesitz	1.350.000 €	
Nießbrauchsbelastung	<u>./.</u> 552.000 €	
Bereicherung des Erwerbers	798.000 €	
Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG n.F.)	<u>./.</u> 400.000 €	
Steuerpflichtiger Erwerb	398.000 €	
Schenkungssteuer (§ 19 Abs. 1 ErbStG n.F.) 15 %		59.700 €

4.5 Gleichstellung von Lebenspartnern

Mit Einführung des **Lebenspartnerschaftsgesetzes**⁶⁵ zum 1.8.2001 wurde diskutiert, ob die **Lebenspartner** den Ehepartnern auch im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht gleichgestellt werden müssen. Der BFH⁶⁶ hatte dazu in einer Entscheidung festgestellt, dass es nicht verfassungsrechtlich geboten sei, eine vollständige Gleichstellung vorzunehmen. Allerdings ist in dieser Frage eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig⁶⁷.

63 Ab 2009 werden nach § 14 Abs. 1 BewG aktuelle Vervielfältiger aufgrund der aktuellen Sterbetafel angesetzt. Diese Tabelle liegt derzeit noch nicht vor. Der Wert wurde näherungsweise anhand der Sterbetafel 2006 ermittelt.

64 Die Begrenzung des Jahreswerts nach § 16 BewG kommt hier nicht zur Anwendung.

65 Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001, BGBl I 2001, 266.

66 BFH, Beschluss vom 1.2.2007, II R 43/05, n.V., BFH, Beschluss vom 20.6.2007, II R 56/05, BStBl II 2007, 649.

67 Anhängiges Verfahren beim BVerfG: 1 BvR 611/07.